1. Austertigung

Textliche Festsetzungen

§ 1 **Art der baulichen Nutzung**
Zulässige Nutzungen in Allgemeinen Wohngebieten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und 5 Bau NVO

(1) In den mit der Ziffer 1 bezeichneten Allgemeinen Wohngebieten und Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig. Die nach § 4 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

(2) In den mit der Ziffer 2 bezeichneten Allgemeinen Wohngebieten und Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig.
Anlagen für Verwaltungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig. Die nach § 4 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

§ 2 **Art der baulichen Nutzung**
Gliederung der Mischgebiete nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5, 6 und 9 BauNVO

(1) In den mit der Ziffer 3 bezeichneten Mischgebieten sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig. Nicht zulässig sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten.

(2) Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausserhalb der nach Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind ebenfalls nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3 **Art der baulichen Nutzung: zulässige Nutzungen in sonstigen Sondergebieten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO und § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO**

In den mit der Ziffer 4 bezeichneten Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Dienstleistungs- und Büropark" sind dienstleistungsorientierte Betriebsansiedlungen zulässig. Hierzu zählen u.a. Bürogebäude mit zugehörigen Schulungs- und Ausstellungsflächen, Anlagen für Verwaltungen und Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

§ 4 **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB**

(1) In dem mit der Ziffer 5 bezeichneten Sondergebiet sind 75 Prozent der notwendigen Stellplätze in Tiefgaragen in Gebäudeteilen unterhalb der Geländeoberfläche oder in Parkhäusern oberhalb der Geländeoberfläche nachzuweisen.

(2) In den mit der Ziffer 6 bezeichneten allgemeinen Wohngebieten und Sondergebieten sind 75 Prozent der notwendigen Stellplätze in Tiefgaragen in Gebäudeteilen unterhalb der Erdoberfläche nachzuweisen.

§ 5 **Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 34 BauGB in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz**
Grundsätzlich gilt, dass hinsichtlich der Pflanzmaßnahmen die Durchführungsvorschriften der Kostenerstattungssatzung der Stadt Dortmund zu beachten sind. Ebenso hinsichtlich der Pflanzmaßnahmen das Artenspektrum der Pflanzenauswahlliste zum Bebauungsplan, die Anlage zur Begründung ist.
Vor der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen ist seitens der Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass auf den Ausgleichsflächen keine Gefahr von den vorhandenen bergbaulichen Hinterlassenschaften (u. a. Schächte, Pfeilerabbaue) ausgehen.

(1) Reduzierung des Versiegelungsgrades
Sämtliche privaten Verkehrsflächen auf den Baugrundstücken wie Stellplätze, Garagenzufahrten und Eingangsbereiche sind mit Rasenpflaster, Rasengittersteinen, offenfugiger Pflasterung (Fugenbreite ca. 20 mm) oder mit vergleichbaren wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

(2) Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken

Es ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass in den mit der Ziffer 7 gekennzeichneten Baugebieten das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sowie die Flächenentwässerung (befestigte und unbefestigte Flächen) auf dem eigenen Grundstück verbleibt und keine Beeinträchtigungen des Nachbargrundstückes entstehen.
Ausgenommen hiervon sind die nicht zur Versickerung geeigneten Flächen, die im Plan schraffiert dargestellt sind. Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) ist in jedem Fall zulässig.
Die Planung und Dimensionierung der Versickerungsanlagen ist durch ein anerkanntes Fachbüro vornehmen zu lassen. Die Planung ist so vorzunehmen, dass durch die Versickerung des Niederschlagswassers die benachbarten Grundstücke und Gebäude nicht beeinträchtigt werden. Die für die Planung notwendigen geologischen Grundaten können beim Umweltamt eingesehen werden. Die Regenwasserversickerung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.

(3) Extensive Wiese mit Baumpflanzungen (ökologische Ausgleichsfläche)

Auf den mit der Ziffer 7 gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine extensive Wiese mit vereinzelten Baumgruppen aus heimischen, standortgerechten Baumarten, u. a. Wildobst- und Nussbaumarten, anzulegen.

Darüber hinaus ist auf der Ausgleichsfläche nördlich der Gaußstraße / Verbindungsstraße gegenüber dem angrenzenden Acker zur Abgrenzung eine freiwachsende, fünfreihige Strauchhecke zu pflanzen. Parallel zu den Verkehrsflächen ist dort zur Abgrenzung eine zweireihige freiwachsende Weißdornhecke zu pflanzen. Die Ausgleichsflächen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(4) Extensive Wiese mit Waldobst und Nussbäumen (ökolog. Ausgleichsfläche)

Auf der mit der Ziffer 8 gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege ist eine extensive Wiese mit Pflanzung von Waldobst und Nussbäumen flächig herzustellen. Gegenüber dem angrenzenden Acker, der Lissaboner Allee sowie der Gartenfläche ist zur Abgrenzung eine freiwachsende, fünfreihige Strauchhecke zu pflanzen. Parallel zur Gasstraße ist zur Abgrenzung eine zweireihige freiwachsende Weißdornhecke zu pflanzen. Die Ausgleichsfläche ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(5) Zu sichernde Bestandsflächen von ökologischer Bedeutung

Auf den mit der Ziffer 9 gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der Gehölzbewuchs samt Biotopstruktur zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Sollte die derzeitige Nutzung als Grabeland oder Pferdeweide aufgegeben werden, sind die Flächen der natürlichen Begrünung (Sukzession) zu überlassen.

§ 6 **Zuordnung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den "Eingriffsbereichen", in denen Eingriffe aufgrund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB)**

Die im Bebauungsplan mit A bezeichnete Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird dem mit E bezeichneten Eingriffsbereich zugeordnet.

§ 7 **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**

(1) Bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung (Straßenverkehrslärm)
Im Bebauungsplangebiet sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung durch den Kfz-Verkehr auf der Bundesstraße B 1 sowie der B 236n und der Freie-Vogel-Straße für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. In den mit der Ziffer 10 bezeichneten Mischgebieten, Allgemeinen Wohngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten sind die Grundrisse so auszurichten, dass Aufenthalts- und Schlafräume auf der dem Schall abgewandten Seite liegen (Süd- bzw. Ostseite). Balkone, Loggien und Freibereiche sind auf der dem Schall zugewandten Seite nicht zulässig.
Der Ausschluss von Balkonen, Loggien und Freibereichen auf der lärmzugewandten Seite gilt im Einzelfall nicht, wenn für das konkrete Vorhaben der Nachweis erbracht wird, dass die für die Zuführten erforderlichen Erschließungsflächen und Gemeinschaftsstellplatzanlagen mit Lastbäumen innerhalb von Baumscheiben in Stellplatzgröße einzugrünen. Decken von Tiefgaragen sind - soweit nicht überbaut - flächendeckend zu begrünen.

(5) Erhalt der Böschungsvegetation
Die mit der Ziffer 4 gekennzeichnete Böschungsfläche innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist mit einer dem Hältnis dauerhaften Vegetation dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Zur Sicherung dieses seltenen Biotoptyps sind Nachpflanzungen von Gehölzen zu unterlassen.

(6) Eingrünung der Versorgungsanlage
Die mit der Ziffer 5 bezeichnete Fläche ist mit vorrangig heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Von der Bepflanzung ausgenommen ist ein maximal 5,5 m breiter Zufahrtsbereich.

(7) Eingrünung
Das mit der Ziffer 6 gekennzeichnetes Pflanz- und Erhaltungsgebot ist durch Pflanzung einer 2 m breiten, zweireihigen und dichten Strauchpflanzung entlang der Straßenflächen umzusetzen. Zudem sind gemäß Grüngestaltungsplan vom November 2002 drei zu pflanzen hochstämmige Winter-Linden (Tilia cordata), Stammumfang 20/25, zu pflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

(8) Eingrünung
Das mit der Ziffer 7 gekennzeichnetes Pflanz- und Erhaltungsgebot ist durch Pflanzung einer 2 m breiten, zweireihigen und dichten Strauchpflanzung entlang der Straßenflächen umzusetzen. Zudem sind gemäß Grüngestaltungsplan vom November 2002 drei zu pflanzen hochstämmige Winter-Linden (Tilia cordata), Stammumfang 20/25, zu pflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

(9) Artenverwendung und Pflege
Die Bepflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die vorgeschriebenen heimischen, standortgerechten Laubgehölze (Bäume und Sträucher) sind in einer Pflanzenauswahlliste als Anlage zur Begründung sowie im Fachbeitrag aufgeführt. Die Pflanzenlisten und Bestandteil des landschaftspflegerischen Fachbeitrags, der als Anlage der Begründung beigefügt ist.

§ 10 **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**

(1) Die Ruhrgas AG hat das Recht, die mit der Ziffer 8 gekennzeichnetes Flächen mit einem Leitungsrecht (unterirdisch) zu belasten.

(2) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit der Ziffer 9 gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht (unterirdisch) zu belegen.

(3) Die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH hat das Recht, die mit der Ziffer 10 gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht (unterirdisch) zu belasten.

(4) Die jeweiligen Grundstückseigentümer haben das Recht, die mit der Ziffer 11 gekennzeichneten Flächen mit einem Geh- und Fahrrecht zu belasten.

Belästigung durch Licht für die umliegende Bebauung und die angrenzende Bundesfernstraße 236n ausgeschlossen sind.

§ 8 **Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**

(1) In den mit der Ziffer 1 bezeichneten Allgemeinen Wohngebieten ist je Wohngebäude eine Wohnung zulässig. Eine 2. Wohneinheit ist ausnahmsweise bei Einliegerwohnungen zulässig. Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

(2) In dem mit der Ziffer 2 bezeichneten Allgemeinen Wohngebiet sind maximal sechs Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

§ 9 **Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB**

(1) Gestaltung der öffentlichen Grünfläche
Auf der mit der Ziffer 3 bezeichneten öffentlichen Grünfläche sind die vorhandenen Gehölzbestände in ihrem Bestand zu pflegen und zu sichern, durch Ergänzungsbepflanzungen zu vervollständigen und somit ökologisch zu optimieren. Für die ergänzenden Pflanzungen sind vorrangig heimische, standortgerechte Gehölze zu ver- wenden. Es besteht die Möglichkeit, Einzelgehölze (z.B. Pappeln) zu beseitigen. Hierfür sind entsprechende Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzsatzung in Abstimmung mit dem Umweltamt vorzunehmen.

(2) Begrünung der Lärmschutzwälle
Die mit der Ziffer 4 bezeichneten Flächen sind nach den Inhalten des Grünordnungsplanes als Landschaftsbauwerke zu modellieren. Diese Flächen sind zu 100% mit heimischen, standortgerechten Gehölzarten zu begrünen.

(3) Erhaltung und Optimierung von Gehölzbestand
Auf den mit der Ziffer 5 bezeichneten Flächen sind vorhandene Gehölzbestände auf Dauer zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Gehölze und Lücken in vorhandenen Strukturen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Im Bereich der Baumkronen sind zum Schutz der Bäume Abgrabungen, Aufschüttungen oder das Ablagern von Baumaterialien unzulässig.
Nähere Ausführungen finden sich in den Hinweisen (2) und (4). Entlang der Straße Am Rosenplätzchen sind ergänzende Baum- und Strauchpflanzungen vorzunehmen, damit eine geschlossene straßenbegleitende Gehölzstruktur wiederhergestellt wird. Es sind vorrangig heimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden.

(4) Begrünung von Gemeinschaftsstellplatzanlagen und Tiefgaragen
Auf Gemeinschaftsstellplatzanlagen ist je vier Stellplätze ein standortheimischer, großkroniger Baum zu pflanzen. Unter Freihaltung der für die Zufahrten erforderlichen Erschließungsflächen sind Gemeinschaftsstellplatzanlagen mit Lastbäumen innerhalb von Baumscheiben in Stellplatzgröße einzugrünen. Decken von Tiefgaragen sind - soweit nicht überbaut- flächendeckend zu begrünen.

(5) Erhalt der Böschungsvegetation
Die mit der Ziffer 6 gekennzeichnete Böschungsfläche innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist mit einer dem Hältnis dauerhaften Vegetation dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Zur Sicherung dieses seltenen Biotoptyps sind Nachpflanzungen von Gehölzen zu unterlassen.

(6) Eingrünung der Versorgungsanlage
Die mit der Ziffer 7 bezeichnete Fläche ist mit vorrangig heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Von der Bepflanzung ausgenommen ist ein maximal 5,5 m breiter Zufahrtsbereich.

(7) Eingrünung
Das mit der Ziffer 8 gekennzeichnetes Pflanz- und Erhaltungsgebot ist durch Pflanzung einer 2 m breiten, zweireihigen und dichten Strauchpflanzung entlang der Straßenflächen umzusetzen. Zudem sind gemäß Grüngestaltungsplan vom November 2002 drei zu pflanzen hochstämmige Winter-Linden (Tilia cordata), Stammumfang 20/25, zu pflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

(8) Eingrünung
Das mit der Ziffer 9 gekennzeichnetes Pflanz- und Erhaltungsgebot ist durch Pflanzung einer 2 m breiten, zweireihigen und dichten Strauchpflanzung entlang der Straßenflächen umzusetzen. Zudem sind gemäß Grüngestaltungsplan vom November 2002 drei zu pflanzen hochstämmige Winter-Linden (Tilia cordata), Stammumfang 20/25, zu pflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

(9) Artenverwendung und Pflege
Die Bepflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die vorgeschriebenen heimischen, standortgerechten Laubgehölze (Bäume und Sträucher) sind in einer Pflanzenauswahlliste als Anlage zur Begründung sowie im Fachbeitrag aufgeführt. Die Pflanzenlisten und Bestandteil des landschaftspflegerischen Fachbeitrags, der als Anlage der Begründung beigefügt ist.

§ 11 **Art der baulichen Nutzung: Gliederung der Gewerbegebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 4, 5, 6 und 9 BauNVO)**

(1) In den mit der Ziffer 1 bezeichneten Gewerbegebieten ist je Betriebsgebäude eine Wohnung zulässig. Eine 2. Wohneinheit ist ausnahmsweise bei Einliegerwohnungen zulässig. Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.
Nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe, Baustellenverkehr, Anlagen von Baumaterialien, Aufschüttungen oder Abgrabungen grundsätzlich nicht im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich beschädigt werden. Es sind jeweils mindestens 1,50 m Abstand von der Kronentraufe einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für den Schwenkbereich z. B. von Kränen der Baggern.
Der Vorhabenträger, der Bauherr oder sein Vertreter haben die Baufreiung – und Diese die ausführenden Betriebe – vor Beginn ihrer Arbeiten auf die Vorgaben zum Baumschutz hinzuweisen und für die Einhaltung zu sorgen.
Sie übernehmen neben einem eventuellen Schädiger der Bäume die Verantwortung für die Schäden. Die Baufreiung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen) und den Richtlini en für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorgenommen und das DIN-Blatt ist beim Allenverkäufer, der Beuth-Vertriebsges. MbH, Berlin, erhältlich. Die RAS-LP 4 kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln, bezogen werden.
Für die Pflanzenverwendung gilt, dass heimische, standortgerechte und sortenfreie Laubholzarten gemäß Pflanzliste (Anhang) zu verwenden und. Zudem gelten für die Gestaltung und Realisi erung der Maßnahmen die Ausführungsgrundsätze der „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen" der Stadt Dortmund in der gültigen Fassung (Umweltamt), sowei der Grünordnungsplan nichts anderes vorgibt. Im Vorfeld der Pflanzmaßnahmen ist dem Umweltamt ein Pflanzplan zur Genehmigung vorzulegen. Es sind ausschließlich gebietsheimische (autochthone) Gehölzarten gemäß Forstvermehrungsgesetz (FoVG) zu beziehen. Die Baumschule hat den Nachweis zu liefern.
Der Vorschrften der DIN 18 915 (Vegetationstragschichten), 18 916 (Pflanzgruben), 18 320, die ZTV Landschaftsbauarbeiten sowie die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen sind zu beachten. Zur Gewährleistung eines dauerhaften Bestandes der anzupflanzenden Gehölze beträgt die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege i.R. d. Grünpflege.
Hinsichtlich der Pflanzung von Bäumen, Hecken und Sträuchern nahe der Grundstücksflächen und die Abstandsgebote des § 41 i.V.m. § 43 Nachbarschaftsgesetzes NW auf städtischen Flächen in Nähe zu Privatflächen zu beachten.

(5) Bodenaushub
Es ist darauf zu achten, dass Bodenaushub nicht als Abfall anfällt. Der notwendige Bodenaushub sollte auf dem jeweiligen Gelände verbleiben. Notwendige Verfüllmaßnahmen und Geländemodellierungen sollten nur mit unbelastetem Material erfolgen. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder belasteten Bodenaushub ist vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

(6) Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB
Mutterboden im Sinne der DIN 18 300, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist vordringlich im Bebauungsplangebiet wieder einzubauen. Zugunsten von "Wiederanderungsmaßnahmen" ist einer Bodenverfeinerung zugunsten der Vegetationsentwicklung und Flächenversickerung zu vermeiden.

(7) Flugl ärm des Flughafens Dortmund
Das Plangebiet befindet sich in 6,5 km Entfernung zum Flughafen Dortmund. Die Lärmauswirkungen durch den Luftverkehr sind nach den von der Bezirksregierung Münster anzuwendenden Kriterien zumutbar.
Nach Mitteilung der Bezirksregierung Münster hat dies keine rechtliche Handhabe, gegen die Lärmauswirkungen vorzugehen, soweit der Flugl ärm durch Landlärm Grenzen erreicht wird.
Der Bebauungsplanbereich liegt außerhalb der Lärmzone C des Flughafens Dortmund und außerhalb der äquivalenten Dauerschallpegels von 62 dB(A). Es kann jedoch zu kurzzeitigen Beeinträchtigungen durch Einzelschallereignisse (Maximalpegel) kommen.
Für die Neuerrichtung von Bebauungsplangebiet wird daher empfohlen, den Maximalpegel entsprechend der DIN 4564 3 zu ermitteln und für die Innenräume entsprechende Schallschutzvorkehrungen auf der Grundlage der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau- zu treffen.

(8) Flugsicherung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Kontrollzone des Flughafens Dortmund. Innerhalb dieses Raumes werden vom Flughafen Dortmund aus die Flugbewegungen überwacht.

(9) Bauhöhenbeschränkungen innerhalb des Anflugsektors des Flughafens Dortmund
Ein großer Teil des Geltungsbereichs der Bebauungsplanz liegt in einer Entfernung von ca. 6,0 km innerhalb des Anflugsektors des Flughafens Dortmund. Hierdurch können sich Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Höhe von Bauwerken ergeben. Es wird empfohlen, die Bauhöhenbeschränkung bei der zuständigen Luftfahrtbehörde, der Bezirksregierung Münster abzufragen.
In den Bebauungsplan sind die nördliche Begrenzung des Anflugsektors sowie die Radien zum Flughafenbezugspunkt mit Höhen über NN nachrichtlich übernommen worden.

(10) Bergschadensicherungsmaßnahmen/Bergbauliche Einwirkungen
Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes liegt überwiegend im Grubenfeld "Freie Vogel und Unverhofft". Der von der Ruhrkohle Bergbau AG zu vertretende Abbau der ehemali- gen Steinkohlenzeche "Freie Vogel und Unverhofft" wurde schon vor Jahren eingestellt. Über- sind nach Mitteilung der Ruhrkohle Bergbau AG keine Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Allerdings wurde in früheren Jahrhunderten in Teil- bereichen südlich der geplanten Wohnbebauung Kohle oberflächennah abgebaut. Vor diesem Hintergrund erhielt auch im Einzelfall eine Baugrunduntersuchung in der Verantwortlichkeit und in dem Ermessen des jeweiligen Bauherren.
Es wird empfohlen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abtlg. 8 Bergbau und Energie rechtzeitig vor Baubeginn eine Auskunft zu den aktuellen Grubenbild zu beantragen. Vor Baubeginn sollte sich der Bauherr des weiteren mit dem Bergwerksingenieur, das heißt der Ruhrkohle AG, wetreten durch die Ruhrkohle Bergbau AG, Shamrockring 1, 44623 Herne in Verbindung setzen.

(11) Altlasten
Sofern bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge im besonderen Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, sind diese gemäß § 29 Abs. 4 und 5 Landesabfallgesetz NW in der Fassung vom 21.06.88 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW Bl. 250 ff) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.95 (GGV NW 74) - in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen. In einem solchen Fall können die zuständigen Fachbehörden weitergehende Schutz-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen fordern.
Die mit der Ziffer 10 bezeichneten Lärmschutzwälle sind mit einer Schicht aus - 0,5 m sauberem Füllboden und 0,1 m Oberboden abzudecken.
Beim Lärmschutzwall, der parallel zur B 1 verläuft, muß die Wallkronenabdeckung, beziehend aus 1,25 m Füllboden und 0,1 m Oberboden, an der südlichen Wall- flanke im Bereich des projektierten Kindergartens und -spielplatzes in gleichbleibender Stärke fortgeführt werden.
Ein Teilbereich der öffentlichen Grünfläche südlich des Regenrückhaltebeckens Florenzer Weg, die genaue Flächenabgrenzung ist der Anlage der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen, wird für Flatea- und Böschung getrennt gerechnet. Im Bereich des Plateaus erfolgt eine Überziehung mit sauerem Mineralboden in einer Stärke von 0,5 m, getrennt nach Füll- und Oberboden, über einem Geotextil. Im Böschungsbereich werden Hangfaschinen für den Lebendverbau eingebaut und in den Zwischenräumen erfolgt der Auftrag einer 0,2 m starken Schicht aus Mutterboden und es wird eine geschlossene Vegetationsdecke eingebracht.

(12) Zeitliche Bindung zur Durchführung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen

Die vorgesehenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen auf den mit dem Signet A im Schneck gekennzeichneten Flächen sind zeitlich eng gekoppelt nach dem Satzungsbeschluss in Planung zu geben und spätestens in der darauffolgenden Vegetationszeit zu realisieren. Der Pflanzplan ist zuvor mit dem Umweltamt, StA 69/2-2, abzustimmen. Die Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen ist ebenfalls beim Umweltamt zu beantragen. Ein Abnahmeprotokoll ist dem Stadtplanungsamt, StA 61/5-2, vorzulegen.

(13) Flächenwirksame künstliche Beleuchtung

Bei der Installation flächenwirksamer künstlicher Beleuchtung (z. B. Flutlichtanlage, Parkplatzbeleuchtung, Lichtquellen für die Werbung) ist zu beachten, dass diese zum Schutz der umliegenden Bebauung dem allgemeinen Stand der Technik entspricht (Blendschutzvorrichtung, um eine Beleuchtung mit Fernwirkung zu vermeiden). Zudem sind Lichtquellen zu verwenden, die auch passiv gegenüber Nachtinsektenanflug verhalten und energiesparend sind. So z.B. Leuchtmittel typen mit geringem UV-A-Lichtanteil im Lichtspektrum > 500 Nm, z. B. Natriumdampflampen.

Hinweise für den gesamten Planbereich

(1) Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Bodeneingriffe und alle Arten von Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Spundarbeiten. Bodendenkmäler können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochenplitter, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, sowie Abdrücke tierischen oder pflanzlichen Lebens.
Der Entdeckung von Bodendenkmalen oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel. -50 - 2 42 92, Fax: -50 - 2 67 30) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel: 02761/9 37 50, Fax: 02761-24 66) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist gemäß § 16, Abs. 4 DSchG NW berechtigt, das entdeckte Denkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Beatz zu nehmen.

(2) Baumschutzsatzung
Sowiet keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.
Gemäß dieser Satzung dürfen durch Bauarbeiten oder Baustellenverkehr im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich nicht beschädigt werden. Die Baulei tung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorzunehmen sind. Das DIN-Blatt ist beim Allenverkäufer, der Beuth-Vertriebsges. MbH, Berlin, erhältlich. Die RAS-LP 4 kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln, bezogen werden.

(3) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Dem Bebauungsplan Ap 192 ist ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag als Fachgutachten beigefügt. Hieraus sind nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der grünplanerischen Maßnahmen sowie der ökologischen Ausgleichsflächen zu entnehmen. Zudem beinhaltet er eine Pflanzenauswahlliste, die Maßgabe zur Gehölzverwendung ist.

(4) Schutz der Gehölze während der Baumaßnahmen
und grünplanerische Ausführungsgrundsätze für Pflanzmaßnahmen
Gemäß § 14 Abs. 4 BauO NW müssen zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen vor und während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen i.V. m. der DIN 18 920 vorsorglich und nachhaltig geschützt sowie ausreichend bewässert werden. Dies ist durch die Bauleitung sicherzustellen.
Geschützte Bäume durch Bauarbeiten, Baustellenverkehr, Ablagerung von Baumaterialien, Aufschüttungen oder Abgrabungen grundsätzlich nicht im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich beschädigt werden. Es sind jeweils mindestens 1,50 m Abstand von der Kronentraufe einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für den Schwenkbereich z. B. von Kränen der Baggern.
Der Vorhabenträger, der Bauherr oder sein Vertreter haben die Baufreiung – und Diese die ausführenden Betriebe – vor Beginn ihrer Arbeiten auf die Vorgaben zum Baumschutz hinzuweisen und für die Einhaltung zu sorgen.
Sie übernehmen neben einem eventuellen Schädiger der Bäume die Verantwortung für die Schäden. Die Baufreiung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen) und den Richtlini en für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorgenommen und das DIN-Blatt ist beim Allenverkäufer, der Beuth-Vertriebsges. MbH, Berlin, erhältlich. Die RAS-LP 4 kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln, bezogen werden.
Für die Pflanzenverwendung gilt, dass heimische, standortgerechte und sortenfreie Laubholzarten gemäß Pflanzliste (Anhang) zu verwenden und. Zudem gelten für die Gestaltung und Realisi erung der Maßnahmen die Ausführungsgrundsätze der „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen" der Stadt Dortmund in der gültigen Fassung (Umweltamt), sowei der Grünordnungsplan nichts anderes vorgibt. Im Vorfeld der Pflanzmaßnahmen ist dem Umweltamt ein Pflanzplan zur Genehmigung vorzulegen. Es sind ausschließlich gebietsheimische (autochthone) Gehölzarten gemäß Forstvermehrungsgesetz (FoVG) zu beziehen. Die Baumschule hat den Nachweis zu liefern.
Der Vorschrften der DIN 18 915 (Vegetationstragschichten), 18 916 (Pflanzgruben), 18 320, die ZTV Landschaftsbauarbeiten sowie die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen sind zu beachten. Zur Gewährleistung eines dauerhaften Bestandes der anzupflanzenden Gehölze beträgt die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege i.R. d. Grünpflege.
Hinsichtlich der Pflanzung von Bäumen, Hecken und Sträuchern nahe der Grundstücksflächen und die Abstandsgebote des § 41 i.V.m. § 43 Nachbarschaftsgesetzes NW auf städtischen Flächen in Nähe zu Privatflächen zu beachten.

(5) Bodenaushub
Es ist darauf zu achten, dass Bodenaushub nicht als Abfall anfällt. Der notwendige Bodenaushub sollte auf dem jeweiligen Gelände verbleiben. Notwendige Verfüllmaßnahmen und Geländemodellierungen sollten nur mit unbelastetem Material erfolgen. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder belasteten Bodenaushub ist vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

(6) Schutz des Mut